

GESELLSCHAFTSVERTRAG

über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 6. März 1906, Reichsgesetzblatt Nr. 58 in der heute geltenden Fassung.

I. Gesellschafter, Firma, Sitz

(1) Gesellschafter der Gesellschaft sind
a)
b)

(2) Die Firma der Gesellschaft lautet

..... GmbH

(3) Sitz der Gesellschaft ist

II. Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- a)
- b)
- c) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung,
- d) die Mietung und Pachtung bzw. Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern jeder Art.

(2) Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland berechtigt, die zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, wie insbesondere

- a) der Erwerb und die Pachtung von sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Gesellschaften,
- b) die Errichtung und der Betrieb von Zweigniederlassungen, sowie von Betriebsstätten im In- und Ausland und
- c) die Übernahme einschlägiger Handelsvertretungen.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

b) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
.....EUR

(Euro).

Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende, neben ihren Namen angeführte Beträge als Stammeinlagen übernommen:

- a)EUR (Euro)
- b)EUR (Euro).

(2) Auf die im Absatz (1) genannten Stammeinlagen sind vor Registrierung folgende Einzahlungen geleistet worden:

- a)EUR (Euro)
- b)EUR (Euro).

IV. Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und dauert bis zum

(3) Die folgenden Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

V. Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, sofern die Generalversammlung nicht einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsmacht einräumt.

VI. Generalversammlung

(1) Gesellschafterbeschlüsse können unter den Voraussetzungen des § 34 GmbHG schriftlich oder in der Generalversammlung gefasst werden.

(2) Die Versammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft statt.

(3) Die Versammlung wird durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Gesellschafter mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Postaufgabe der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt, sofern keiner der Gesellschafter dagegen Widerspruch erhebt.

(4) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass mindestens 50 % des Stammkapitals anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Andernfalls ist unter Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit eine weitere

Versammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Versammlung beschränkt und beschlussfähig ist, wenn mindestens 25 % des Stammkapitals anwesend oder rechtsgültig vertreten sind.

(5) Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. Je EUR 100,00 einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme; doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.

(6) Die Beschlüsse werden, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen:

- a) die Abänderung des Unternehmensgegenstandes
- b) Fusionen gemäß § 96 GmbHG und § 234 Aktiengesetz
- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Beschlussfassungen über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals.

VII. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist unter Verantwortlichkeit des (der) Geschäftsführer(s) unter Beachtung der Vorschriften des § 22 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufzustellen und nach Erstellung unverzüglich der Generalversammlung zur Genehmigung (Feststellung) vorzulegen.

VIII. Gewinnverteilung

(1) Über die Verwendung des jährlichen Reingewinnes beschließt die Generalversammlung.

(2) Der zur Ausschüttung gelangende Reingewinn ist unter die Gesellschafter im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen zu verteilen.

IX. Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben an Ehegatten, Kinder, Mitgesellschafter sowie deren Ehegatten oder Kinder ist ohne jede Einschränkung zulässig.

(2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben an andere Personen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die erst nach Vorliegen eines Genehmigungsbeschlusses der Generalversammlung erteilt werden darf.

(3) Vor einer Antragstellung des abtretungswilligen Gesellschafters ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) Der abtretungswillige Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil oder Teil desselben unter Lebenden entgeltlich oder unentgeltlich an andere Personen als im Absatz (1) beschrieben abtreten will, hat seinen Geschäftsanteil oder Teil desselben vorher seinen Mitgesellschaftern durch Übersendung eines Abtretungsanbotes in Notariatsaktform mit eingeschriebenem Brief zum Erwerb anzubieten.
- b) Die Mitgesellschafter haben nach Erhalt des Anbotsschreibens das Recht, die Abtretung untereinander im Verhältnis ihrer Stammeinlagen für sich in Anspruch zu nehmen.
- c) Macht ein Mitgesellschafter von seinem Aufgriffsrecht binnen Monatsfrist nach Erhalt des Angebotes keinen Gebrauch, so wächst das auf ihn entfallende Übernahmerecht verhältnismäßig den anderen Mitgesellschaftern zu.
- d) Die Gesellschafter, die von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch machen, haben eine bindende Aufgriffserklärung in Form eines Notariatsaktes binnen Monatsfrist gegenüber dem abtretungswilligen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief abzugeben.
- e) Der Abtretungspreis beläuft % des Verkehrswertes der Gesellschaft; mangels Einigung wird der Verkehrswert von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftstreuhandler als Schiedsmann endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges festgelegt.

Können sich die Vertragsparteien nicht auf einen Wirtschaftstreuhandler einigen, wird dieser über Antrag einer der Vertragsparteien vom Präsidenten der Wirtschaftstreuhanderkammer Österreichs bestellt. Der Abtretungspreis ist in vier gleichen Halbjahresraten fällig, die erste fällig binnen sechs Monaten nach Abgabe der Aufgriffserklärung, und wird mit 5 % p.a. kontokorrentmäßig verzinst.

(4) Macht keiner der Mitgesellschafter von diesem Aufgriffsrecht Gebrauch und gibt die Gesellschaft dennoch keine Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben an Dritte, kann der abtretungswillige Gesellschafter gerichtliche Hilfe im Sinne des § 77 GmbHG in Anspruch nehmen.

X. Erbfolge

(1) Die Geschäftsanteile sind frei vererbbar.

(2) Sind jedoch im Erbweg andere Personen als Ehegatten, Kinder oder Mitgesellschafter des verstorbenen Gesellschafters -oder deren Ehegatten oder Kinder-Gesellschafter geworden, so sind diese anderen Personen verpflichtet, den oder die ererbten Anteile den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis deren Beteiligung zum Erwerb anzubieten, wobei für das Anbieters- und Aufgriffsverfahren sowie für die Bestimmung des Abtretungspreises Punkt Zehntens, Absatz (3) sinngemäß anzuwenden ist.

XI. Bevollmächtigung

Die Gesellschafter ermächtigen und bevollmächtigen die Anwaltsgesellschaft mbH, die zur Durchführung der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlichen Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages in Form von Notariatsakten vorzunehmen, alle zum Zwecke der Gründung und Registrierung der Gesellschaft erforderlichen Nachtrags-erklärungen, auch in beglaubigter oder in Form von Notariatsakten abzugeben und entsprechende Firmenbucheingaben beglaubigt zu unterfertigen.

XII. Gründungskosten

Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art werden bis zum Höchstbetrag von EUR 7.000,00 in ihrer tatsächlichen Höhe von der Gesellschaft getragen.

....., am